

Sechste Verordnung
zur Änderung der
Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Vom 15. September 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Dritten

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2021 (GVBl. S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a 2G-Bedingung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 33a 2G-Bedingung im Sportbereich“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. die Durchführung der Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, soweit eine solche in dieser Verordnung vorgeschrieben ist; bei elektronischer Nachweisführung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher, die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden. Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, die Originale der Bescheinigungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder der Nachweise nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.“
3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
„§ 8a
2G-Bedingung
(1) Die 2G-Bedingung soll Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte und genesene Personen zugänglich zu machen und im Gegenzug Erleichterungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu erlangen. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden.
(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen, gilt, bei Wahl dieser Möglichkeit, folgendes:
 1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eingelassen werden, ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren, die negativ getestet sein müssen, § 6 Absatz 3 gilt entsprechend,
 2. das Personal darf nur aus Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bestehen,
 3. in den Betriebs- oder Veranstaltungsräumen dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallen und Kontakt mit anderen Personen haben,
 4. die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 1 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 1 überprüfen, und
 5. für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.“
4. Dem § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Veranstaltungen können unter der 2G-Bedingung stattfinden, dann finden Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 7 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung. Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht dem Personenkreis nach § 8 Absatz 1 bis 3 angehören, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben und deshalb nicht mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, sie müssen jedoch mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein. Veranstaltungen, die auf Grund von gesetzlichen Vorschriften stattfinden, die der Wahrnehmung gesetzlich vorgeschriebener Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte dienen oder bei denen eine Teilnahme dienst- oder arbeitsrechtlich angeordnet ist, dürfen nicht unter die 2G-Bedingung gestellt werden.“
5. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Versammlungen in geschlossenen Räumen können unter der 2G-Bedingung stattfinden, dann finden Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung.“
6. Dem § 14a Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In einzelnen Briefwahllokalen, in denen auf Grund der besonderen räumlichen Verhältnisse ein verringertes Infektionsrisiko besteht, können die Bezirke mit Zustimmung des Gesundheitsamtes anordnen, dass negativ Getestete im Sinne von § 6 von der Maskenpflicht befreit sind, solange sie sich an einem festen Platz aufhalten.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dienstleistungen können unter der 2G-Bedingung angeboten werden, dann finden Satz 1 und § 1 Absatz 2 keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:
 „Sexuelle Dienstleistungen können unter der 2G-Bedingung angeboten werden, dann finden die Sätze 1, 2 und 6 keine Anwendung. Die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig; Satz 7 gilt entsprechend.“
8. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Gaststätten können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann finden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2, mit Ausnahme von Satz 3 und 5, sowie § 1 Absatz 2 und § 15 keine Anwendung.“
9. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Angebote nach Satz 1 können unter der 2G-Bedingung angeboten werden, dann finden Satz 2, § 1 Absatz 2 und § 15 keine Anwendung.“
10. § 29 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Einrichtungen und Stätten nach Absatz 1 können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann findet Absatz 3 keine Anwendung, im Übrigen gilt § 11 Absatz 9.“
 b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
11. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:
 „§ 33a
 2G-Bedingung im Sportbereich
 Die Nutzung der gedeckten und ungedeckten Sportanlagen, der Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie der Schwimmbäder einschließlich der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen nach § 33 können unter die 2G-Bedingung gestellt werden, dann finden die §§ 1 Absatz 2 und 31 Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung. Personen, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 1 bis 3 gehören, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben und deshalb nicht mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, sie müssen jedoch mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein.“
12. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11, § 1 Absatz 2 findet keine Anwendung.“
 b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Einrichtungen und Stätten nach den Absätzen 2 bis 4 können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann finden die Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung.“
13. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern müssen negativ getestet sein, dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher und des Personals ergriffen werden müssen. In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske tragen; gleiches gilt für Patientinnen und Patienten, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. Das Personal in Krankenhäusern muss bei der unmittelbaren Versorgung vulnerabler Patientengruppen eine FFP2-Maske tragen. Das Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Patientinnen und Patienten sowie ihre Begleitpersonen müssen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine FFP2-Maske tragen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die jeweilige medizinische Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht.“
14. § 38 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen, die unter der 2G-Bedingung stattfinden, können für bis zu 25 000 zeitgleich anwesende Personen zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
15. § 41 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 11 Absatz 9 Satz 1, § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 3 und Absatz 4, § 14a Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 7, § 18 Absatz 4, § 19 Absatz 1 Satz 3, § 21, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 34 Absatz 5 Satz 2 bis 4 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt,“
 b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
 „11a. entgegen § 8a Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Zutritt erhalten, als Personal eingesetzt werden oder sich in den Betriebs- oder Veranstaltungsräumen aufhalten, einen Nachweis nicht prüft oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt, den Zutritt nicht verweigert oder nicht in geeigneter Weise auf die Geltung der 2G-Bedingung hinweist und keine Ausnahme nach § 11 Absatz 9 Satz 2 oder § 33a Satz 2 vorliegt,“
- c) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
 „19. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 4, § 19 Absatz 3, § 29 Absatz 4, § 31 Absatz 4 Satz 2 oder § 34 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 4, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörden nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung oder einen Impf- oder Genesenennachweis nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Satz 3 vorliegt,“
16. In § 42 Absatz 2 wird die Angabe „1. Oktober 2021“ durch die Angabe „15. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. September 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung